

COPYRIGHT

Dieses Manuskript ist urheberrechtlich geschützt. Es darf ohne Genehmigung nicht verwertet werden. Insbesondere darf es nicht ganz oder teilweise oder in Auszügen abgeschrieben oder in sonstiger Weise vervielfältigt werden. Für Rundfunkzwecke darf das Manuskript nur mit Genehmigung von Deutschlandfunk Kultur benutzt werden.

Zeitfragen 11. Oktober 2017

Eine Gesetz und seine Wirkung

Das Kulturgutschutzgesetz und der Kunsthandel in Deutschland von Christiane Habermalz

Atmo: Wahlparty der FDP

Autorin

Großer Jubel im Hans-Dietrich-Genscher-Haus in der Berliner Reinhardtstraße. Die Liberalen haben den Wiedereinzug in den Bundestag geschafft. Darüber freut sich besonders - der deutsche Kunsthandel. Denn die Galeristen verbinden mit dem Sieg der Liberalen die Hoffnung, eines der verhasstesten Gesetze der vergangenen Wahlperiode wieder loszuwerden.

1 O-Ton Zwirner:

Wir sind alles keine unbedingten FDP-Wähler, aber in dem Falle ist das die einzige Partei, die versucht, das Kulturschutzgesetz wenn nicht abzuschaffen, so doch substantiell zu ändern.

Autorin

Rudolf Zwirner, berühmter Galerist und Mitbegründer der Kunstmesse Art Cologne hat die FDP daher mit einer ganzseitigen Zeitungsanzeige im Wahlkampf unterstützt – eine Kampagne, die von zahllosen namhaften Kunsthändlern und Galeristen aus dem ganze Bundesgebiet unterstützt wurde.

2 O-Ton Sturm:

Wir freuen uns natürlich, dass es eine Partei gibt, die sich für unsere Belange interessiert.

Autorin

Sagt Birgit-Maria Sturm, Geschäftsführerin der Bundesverbands Deutscher Galerien und Kunsthändler. Erst recht jetzt, wo die Wahrscheinlichkeit groß ist,

dass die FDP in einer Jamaika-Koalition bald auch in die Regierung einzieht. Kulturstaatsministerin Monika Grütters reagierte wenig begeistert angesichts des liberalen Frontalangriffs auf das wichtigste kulturpolitische Projekt ihrer Amtszeit.

3 O-Ton Grütters:

Dieses Kulturgutschutzgesetz war nötig, ich werde Herrn Lindner gerne fragen, ob er sich nicht auch geschämt hat, dass Deutschland 38 Jahre lang nicht den Mut hatte und nicht den Mumm, einer internationalen Konvention zum Kulturgutschutz beizutreten, aus Rücksicht auf eine relativ zahlenmäßig kleine Gruppe von Händlern.

Autorin

Kaum ein kulturpolitisches Gesetz hatte im Vorfeld mehr Proteststürme provoziert als das neue Kulturgutschutzgesetz. Auch ein Jahr nach Verabschiedung haben sich die Wogen kaum geglättet. Mit der Novelle wollte Kulturstaatsministerin Monika Grütters einerseits der Einfuhr und dem illegalen Handel mit geraubten Antiken aus aller Welt einen Riegel vorschieben. Deutschland, zu diesem Schluss kamen der Weltdenkmalrat ICOMOS und Archäologen aus aller Welt, hatte es den Raubgräbern und Schmugglern von antiken Kulturschätzen aus den Kriegs- und Krisenländern im Nahen Osten durch seine lasche Gesetzgebung über Jahre besonders leicht gemacht.

Andererseits wollte Grütters verhindern, dass deutsche Kulturgüter, die für die nationale Geschichte und Identität besonders wichtig sind, wie etwa die Humboldt-Tagebücher, durch ihre privaten Besitzer meistbietend ins Ausland verkauft werden können. Grütters versicherte, es gehe ihr nur um wenige emblematische Kunstwerke.

4 O-Ton Grütters:

Beispielsweise sprechen wir von der Himmelscheibe von Nebra, die hier in Deutschland gefunden wurde. Oder wir reden über den Schreibtisch von Friedrich dem Großen. Oder wir reden über ein Autograph von Johann Sebastian Bach oder die Handschrift von Goethe. Das sind die Stücke, die in der Tat, so glauben wir, für Deutschland so wichtig sind, dass sie auch hier erkennbar und für jeden zugänglich sein und bleiben sollten.

Autorin

Um die Kontrolle darüber zu erhalten, ob national wertvolle Kulturgüter

möglicherweise ins Ausland abwandern, muss nun für jedes Kunstwerk ab einer bestimmten Alters- und Wertgrenze – bei Gemälden sind das 75 Jahre und ein Wert von 300.000 Euro - eine Ausfuhrgenehmigung auch für den EU-Binnenmarkt beantragt werden. Wird ein Kunstwerk in die Liste der national wertvollen Kulturgüter eingetragen, darf der Besitzer das Kulturgut nur noch innerhalb Deutschlands verkaufen. In der Regel versucht dann die Kulturstiftung der Länder, unterstützt durch private Stiftungsgelder und den Bund, das Kunstwerk zu einem fairen Marktpreis für ein öffentliches Museum zu erwerben.

Doch international lassen sich weit höhere Preise aufrufen, kritisierte Peter Raue. Der Berliner Anwalt und Kunstsammler gehörte zu den schärfsten Kritikern des Gesetzes. Grütters nutze das Gesetz, um den Ankaufspreis zu drücken.

5 O-Ton Raue:

Dieser Gedanke, man kommt billig auf diese Weise an die Kunstwerke, so steht es ausdrücklich in der Gesetzesbegründung drin, die sagt ja nichts anderes als: Es ist eine Enteignung.

Autorin

Ausfuhrbeschränkungen für Kulturgut gibt es fast überall in der EU. Fast alle Länder haben Gesetze erlassen zum Schutz ihres nationalen Kulturerbes, die schärfsten gelten in Italien und Griechenland.

Das Gesetz nutze nur den Kunstspediteuren, erklärte der Vorsitzende des Bundesverbandes Deutscher Galerien und Kunsthändler, Kristian Jarmuschek, bereits im Herbst 2015. Denn die Sammler und Kunstbesitzer seien dabei, in großem Umfang ihre Kunst ins Ausland in Sicherheit zu bringen.

7 O-Ton Jarmuschek:

Diese Reaktion gibt es. Die Spediteure können das im Moment beschreiben, also Sie können ja mal versuchen, zu fragen, ich müsste jetzt etwas nach London bringen, wann Sie dann den nächsten Termin bekommen.

Autorin

Grütters hielt dagegen: Jeder Staat, auch Deutschland, habe das Recht, sein kulturelles Erbe zu bewahren. Das Gros der Kunstwerke, darunter die gesamte

zeitgenössische Kunst, werde auch weiterhin international verkäuflich sein. Handelt es sich aber wirklich mal um ein national wertvolles Kulturgut, dann gelte eben auch: Eigentum verpflichtet.

8 O-Ton Grütters:

Da muss dieser Besitzer eben auch wissen, dass manchmal das Interesse der Allgemeinheit, der Öffentlichkeit, der deutschen Bevölkerung mindestens so hoch einzuschätzen ist wie sein eigenes, privates Veräußerungsinteresse.

Autorin

Schon zuvor hatten die Bundesländer die Möglichkeit, Kulturgut als national wertvoll einzustufen und damit deren Ausfuhr zu verhindern. 2.700 Objekte sind bislang in diese Verzeichnisse nationalen Kulturguts eingetragen, die Entscheidung darüber treffen Sachverständigengremien in den Ländern. Neu ist, dass nun Ausfuhrgenehmigungen auch innerhalb der EU notwendig sind. Damit wollte Grütters für den Handel ein Schlupfloch schließen, den nationalen Kulturgutschutz zu umgehen. Denn bisher genügte es, bei Verkaufsabsicht das Stück nach London oder Madrid zu bringen. Von dort ging es meist ungehindert zu Sotheby's nach New York.

Nach langen Debatten, endlosen Krisenrunden und diversen Änderungen nahm das Gesetz Anfang Juli 2016 im Bundesrat die letzte Hürde, am 6. August trat es in Kraft. Für Monikas Grütters ein Anlass zum Feiern:

9 O-Ton Grütters:

Ich freue mich, dass das Kulturgutschutzgesetz jetzt beschlossen ist, auch vom Bundesrat. Man sieht, dass wir alle unsere Verantwortung ernst nehmen für ein Menschheitskulturerbe, dass wir dem illegalen Handel auch endlich vernünftige Einfuhrregelungen entgegensetzen und dass wir auch eine Verantwortung zeigen für unser eigenes nationales kulturelles Erbe.

Autorin

Tun wir das? Nehmen wir unsere Verantwortung für unser eigenes kulturelles Erbe, aber auch gegenüber anderen Herkunftsländern, allen voran den kriegsgebeutelten Ländern Irak und Syrien, jetzt ernst? Wie groß ist die tatsächliche Belastung für Kunsthandel und Künstler? Und hat der Staat die neuen Kontrollbefugnisse genutzt, um sich in großem Maßstab privaten Kunstbesitz einzuverleiben, wie dies befürchtet wurde?

Zunächst, allen Unkenrufen zum Trotz: Der deutsche Kunst- und Auktionsmarkt, vor allem der hochpreisige Markt, lebt noch, und das offenbar nicht schlecht.

10 O-Ton Grütters:

Lempertz vermeldet 2017 sensationelle Ergebnisse, mehrere Weltrekorde, bei Grisebach heißt es, sie hätten in der Frühjahrsauktion starke Ergebnisse mit einem Umsatz von 17,7 Millionen in vier Tagen gemacht, also entweder schummeln sie mit den Zahlen oder sie schummeln mit der Bewertung.

Regie: wenn das Geräuscharchiv so was hat, könnte man hier evtl. Büro-Atmo aufblenden und unterlegen, Frauenschritte durch einen Raum, die suggerieren, dass sich jemand an einen Schreibtisch setzt

Autorin

Kulturstaatsministerin Monika Grütters sitzt in ihrem Büro im Bundeskanzleramt. Sie blättert in den Bilanzen der Auktionshäuser und den Rückmeldungen, die sie nach knapp einem Jahr aus den Bundesländern erhalten hat. Aus den Museen würden keine Probleme mit Leihgebern gemeldet, referiert sie, und auch die prognostizierte Antragsflut inklusive Überlastung der Behörden sei ausgeblieben.

11 O-Ton Grütters:

Es war mit fast 10.000 Ausfuhrgenehmigungen immer gerechnet worden vom Kunsthandel, 10-30.000, teilweise gingen die Schätzungen über 130.000 Ausfuhranträge pro Jahr, tatsächlich haben wir 688 ermittelt in einem Jahr, bundesweit, wir haben alle gefragt, es hat nur einen einzigen Fall von einer Eintragung eines national wertvollen Kulturgutes gegeben im vergangenen Jahr, und das auf Bitten des Besitzers selber.

Autorin

Doch sind die gestellten Ausfuhranträge möglicherweise nur deswegen so wenige, weil die Sammler ihre Bilder vor dem befürchteten staatlichen Zugriff zurückhalten - oder tatsächlich noch vor Verabschiedung des Gesetzes ins Ausland geschafft haben? Monika Grütters sagt:

12 O-Ton Grütters:

Das halte ich für Spekulation, dazu kann ich nichts beisteuern, ich beteilige mich an diesen Spekulationen nicht.

13 O-Ton Ketterer:

Nein, das ist kein Gerücht. Das ist wirklich kein Gerücht, das ist wirklich so

passiert, und das hat auch dem deutschen Auktionsstandort sicherlich geschadet.

Autorin

sagt hingegen Robert Ketterer. Er ist der Inhaber eines der größten deutschen Auktionshäuser, Ketterer Kunst in München. Die Debatte um das Gesetz habe viele Sammler verunsichert. Als Folge fehle jetzt spürbar die Ware auf dem hochpreisigen Markt. Allerdings räumt er ein:

14 O-Ton Ketterer:

Es ist die Verunsicherung auch so, dass viele denken, Sie können ihre Objekte nicht mehr ins Ausland bringen. Und das ist totaler Quatsch, denn das Gesetz gibt es seit einem Jahr jetzt, und wir haben nach wie vor keinerlei Probleme gehabt, irgendwelche Objekte, auch hochpreisige Objekte ins Ausland zu bringen. Also daran hat sich an der Behandlung der Kunstwerke von Seiten des Gesetzgebers nichts verändert. Also diese Angst ist komplett unbegründet gewesen.

15 O-Ton Rybczyk:

Gucken Sie sich um, Sie sehen hier keine Aktenberge, auch bei meiner Mitarbeiterin nicht, wir sind hier nicht zusammengebrochen.

Autorin

Die Verwaltungsjuristin Liane Rybczyk ist in der Berliner Senatsverwaltung für Kultur und Europa zuständig für den Kulturgutschutz. Ihr Schreibtisch in der Berliner Brunnenstraße ist aufgeräumt. Ganze 68 Ausfuhranträge in den Binnenmarkt wurden im vergangenen Jahr gestellt. Die Ängste des Handels, er müsste Tage und Wochen auf die Bearbeitung der Ausfuhranträge warten, seien unbegründet gewesen, sagt sie.

16 O-Ton Rybczyk:

Wenn jetzt alles richtig und vollständig ausgefüllt ist, wenn alle Unterlagen da sind, macht das meine Mitarbeiterin in 10 bis 15 Minuten. Teilweise sitzen die Boten hier vor der Tür und warten darauf, dass sie es mitnehmen können.

17 O-Ton Köhler:

Im vergangenen Jahr haben wir kein einziges Werk beispielsweise auf die Liste schützenswertes Kulturgut gesetzt. Ganz einfach, weil es keine diesbezüglichen Anträge gab, über die man hätte befinden müssen

Autorin

sagt auch Thomas Köhler. Der Direktor des Staatlichen Kunstmuseums Berlinische Galerie ist Mitglied des Berliner Sachverständigenrates, der darüber befindet, ob ein Kunstwerk als national wertvoll eingestuft wird oder nicht. Nach der im Gesetz festgelegten Definition gilt Kulturgut als „national wertvoll“, wenn

Zitator:

1. „es besonders bedeutsam für das kulturelle Erbe Deutschlands, der Länder oder einer seiner historischen Regionen und damit identitätsstiftend für die Kultur Deutschlands ist und
2. seine Abwanderung einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde und deshalb sein Verbleib im Bundesgebiet im herausragenden öffentlichen Interesse liegt.

Autorin

Thomas Köhler hält das Gesetz für richtig und notwendig. Es gehe nicht darum, etwas zu verhindern, sondern, etwas zu ermöglichen, sagt er, nämlich den Verbleib von national wertvollen Kunstwerken in Deutschland. Doch was ist damit gewonnen, wenn dieses Kulturgut zwar im Land bleibt, der Eigentümer es aber dann aber nicht öffentlich zeigt? Die Eigentumsverhältnisse werden ja durch das Gesetz nicht angetastet.

18 O-Ton Köhler:

Ich würde immer denken, dass mit dem Erwerb von Kunst sich auch ein gewisses humanistisches Ideal manifestiert. Und das sind ja über den pekuniären Wert hinaus auch ideelle Werte, die mit dem einzelnen Werk verbunden sind, und das zeigt man auch gern!

19 O-Ton Özdemir-Karsch:

Hm. Ich hab ja nichts davon. Es ist schön, ja. Aber wir leben ja nun mal vom Verkauf. Wir müssen kaufen und verkaufen.

Autorin

Ergün Özdemir-Karsch, Eigentümer eines offiziell für national wertvoll erklärten Kunstwerkes, sitzt an seinem alten Eichenschreibtisch in der Berliner Hardenbergstraße. Seine Galerie, Galerie Nierendorf, feiert gerade ihr hundertjähriges Bestehen. Spezialisiert ist sie auf Kunst des Expressionismus und klassische Moderne. An den Wänden hängen dicht an dicht Bilder und

Graphiken von Otto Mueller, Hanna Höch, Ernst Ludwig Kirchner, Otto Dix. Sein Adoptivvater, der kürzlich verstorbene Kunsthändler Florian Karsch, hat viele Künstler noch persönlich gekannt, viele ihrer Bilder in den 60er Jahren selbst erworben. Vor ein paar Jahren hatte die Berliner Senatsverwaltung ein knappes Dutzend seiner Bilder auf die Liste national wertvollen Kulturgutes gesetzt.

20 O-Ton Özdemir-Karsch:

Hier ist George Grosz. Das haben wir übrigens auch da, glaube ich, hinten, die „belebte Straßenszene“. Das war auch Kulturgut. „Schönheit, ich will dich preisen“, das ist übrigens rausgenommen worden, gleich habe ich das jemandem versprochen gehabt, auch in die Schweiz, das habe ich gegeben. Das hat auch zwei Millionen gekostet. Weg. Ist nicht mehr in Deutschland.

Autorin

Florian Karsch prozessierte jahrelang gegen die Eintragung. Am Ende mit Erfolg. Das Berliner Verwaltungsgericht befand 2015, dass 7 von 8 seiner Bilder zu Unrecht auf der Liste standen, denn es seien Werke, von denen es viele ähnliche bereits in deutschen Museen gebe. Lediglich eines, der „Brillantenschieber“ von George Grosz, hatte Bestand vor Gericht, weil, so die Begründung, in diesem Werk Grosz zum ersten Mal Collage und Aquarell verbunden habe und damit ein neues Gestaltungsprinzip der Avantgarde entwickelt habe. Karsch zieht das Bild, das national wertvolles Kunstwerk ist, aus einem Regal im Hinterzimmer seines Büros. Er hätte einen Käufer in der Schweiz, sagt er, international könnte er es für 3,5 Millionen verkaufen. Auf dem deutschen Markt bekäme er vielleicht die Hälfte dafür.

21 O-Ton Karsch: *Also zwei Millionen ist auch nicht wenig Geld. Ich könnte dafür viele Bilder kaufen. Neue Bilder.*

Autorin

Das Land Berlin habe das Bild erwerben wollen, damals, für die Berlinische Galerie. Doch das Geschäft platzte - wegen ungeklärter Provenienz. Kein deutsches Museum kann es sich heute noch leisten, ein Bild anzukaufen, bei dem sich nicht ausschließen lässt, dass es möglicherweise zur NS-Zeit einem jüdischen Vorbesitzer geraubt wurde. Das Bild ist jetzt zwar national wertvolles Kulturgut - aber öffentlich zu sehen ist es nicht.

22 O-Ton Karsch:

Wenn sie das dann nicht kaufen, weil es zu unsicher ist, dann sollten sie es lieber freigeben dann, nicht. Dann könnte ich an eine Privatperson verkaufen. Wem das gehört hat, spielt dann keine Rolle mehr. Irgendwann werde ich es mit nach Hause nehmen und zuhause hängen.

Autorin

George Grosz, Hanna Höch, Otto Müller - auch wenn sie bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes auf die Liste gesetzt wurden - sind das die emblematischen Kunstwerke, von denen Grütters spricht? Die Kulturstaatsministerin ist nicht glücklich mit solchen Entscheidungen.

23 O-Ton Grütters:

Bei solchen Eintragungen von expressionistischen Bildern, da haben Sie vollkommen Recht, das zu begründen finde ich sehr anspruchsvoll.

Autorin

Liane Rybczyk von der zuständigen Berliner Kulturverwaltung sieht das anders, sie verteidigt die Entscheidung ihrer Behörde.

24 O-Ton Rybczyk:

Ich sag mal so, ich würde die Eintragungspraxis jetzt nicht daran messen, was Frau Grütters sagt. Sondern am Gesetz. Und das Gesetz sagt jetzt: Besonders bedeutsam für das kulturelle Erbe Deutschlands, der Länder, und seiner deutschen Regionen. Und damit identitätsstiftend für die Kultur Deutschlands. Das muss man natürlich immer auslegen. Das sind alles unbestimmte Rechtsbegriffe, und es wird dann darum gehen, gemeinsam mit dem Sachverständigenausschuss zu diskutieren, wie man das ausfüllt.

Autorin

Weitaus mehr Kopferbrechen als die Ausfuhrregelungen bereiten dem Handel mittlerweile die Einfuhrregelungen und die Sorgfaltspflichten, die ihm das Gesetz auferlegt. Danach muss, wer Kulturgut gewerblich in Verkehr bringt, prüfen, ob es vielleicht gestohlen, unrechtmäßig ein- oder ausgeführt oder ausgegraben wurde. Insbesondere wenn es sich um Kunstwerke handelt, die im Verdacht stehen, NS-Raubkunst zu sein - und bei archäologischen Kulturgütern aus Kriegs- und Krisenländern wie dem Irak, Syrien, Ägypten, Afghanistan, aber auch Mexiko, Kolumbien, Peru oder China. Für die Galeristen Rudolf Zwirner und Michael Haas sind die Auflagen völlig praxisfern.

25 O-Ton Zwirner:

Der deutsche Kunsthandel als solcher kann hier im höherpreisigen Segment nicht mehr funktionieren, das geht nicht mehr.

Autorin

klagt Rudolf Zwirner. Viele Galeristen seien in ihrer Existenz bedroht. Zwirner nennt ein Beispiel:

26 O-Ton Zwirner:

Herr Haas aus Berlin möchte bei Sotheby's in New York einen Picasso kaufen aus den 20er Jahren und fragt hier im Senat bei der Dienststelle an, kann er das hier einführen, dann sagen die, ja, dann müssen Sie aber nicht nur die Provenienzen bis ins Atelier zurück nachweisen, aber auch, ist die Arbeit in den 20er Jahren legal aus Frankreich ausgeführt. Das geht aber gar nicht. Da ist ein großer Weltkrieg dazwischen, man kann das gar nicht zurückverfolgen. Aber dann ist das unmöglich, mit anderen Worten, er kann dieses Bild nicht mehr kaufen.

Autorin

Viele ausländische Sammler würden von den deutschen Auflagen abgeschreckt, ergänzt Ketterer.

27 O-Ton Ketterer:

Ich seh bei Einlieferungen, wo wir im Gespräch sind und wo wir verhandeln, ganz viele dieser Einlieferungen gehen genau aus diesen Gründen dann an andere Märkte, weil die Verkäufer, wenn die dann hören, was da alles für Hürden sind, was man da alles erledigen und Nachweise erbringen muss, dann sagen die Kunden sofort in der nächsten Sekunde, wissen Sie was, Herr Ketterer, alles schön und gut, aber ich bring's mal dorthin, da habe ich auch einen guten Markt, und da habe ich diese Probleme nicht.

28 O-Ton Grütters:

Das würde ja im Umkehrschluss bedeuten, dass man vorher keinen so großen Wert darauf gelegt hat.

Autorin

hält Monika Grütters dagegen.

29 O-Ton Grütters:

Ich denke immer, eine solche Branche, die mit derart sensibler Ware umgeht, wo es ja nicht nur um einen Marktpreis, sondern auch um einen ideellen Wert

geht, Herkunftsfragen beispielsweise gesichert werden müssen, Echtheitszertifikate logischerweise gefragt sind, da müsste ja schon aus eigenen Interesse, was ihr Ansehen angeht, Sorgfaltspflichten wichtig nehmen.

Autorin

Im Antikenhandel hat man es mit den Sorgfaltspflichten nie sehr genau genommen – und die deutsche Politik hat dies lange geduldet. 38 Jahre brauchte die Bundesrepublik, um eine UN-Konvention von 1970 gegen illegalen Handel mit Kulturgut umzusetzen. Als dann 2007 endlich ein deutsches Kulturgüterrückgabegesetz erlassen wurde, war dieses so gut wie wirkungslos. , weil es auf dem sogenannten „Listenprinzip“ basierte. Danach hatten Herkunftsländer nur ein Recht auf Rückgabe von Objekten, die vorab von diesen auf eine Liste geschützter Kulturgüter gesetzt worden waren. Doch was aus Raubgrabungen kam, konnte auch auf keiner Liste stehen. Friederike Fless, Präsidentin des Deutschen Archäologischen Instituts, war damals als Expertin am Gesetzgebungsprozess beteiligt. Im ersten Entwurf sei es noch wirksam gewesen, sagt sie.

30 O-Ton Fless:

Und es ist ziemlich klar, dass dann auf Druck des Kunsthandels und Handels das Gesetz so verwässert wurde. Und auf Grund dieses 2007er Gesetzes ist auch tatsächlich kein einziges Objekt zurückgegeben worden.

Autorin

Mit dem neuen Kulturgutschutzgesetz von 2016 wurde das unbrauchbare Listenprinzip endlich durch ein klares Einfuhrverbot für Kulturgüter ersetzt, die keine offizielle Ausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes mitführen. In §28 Kulturgutschutzgesetz heißt es:

Zitator:

Die Einfuhr von Kulturgut ist verboten, wenn es von einem Mitgliedsstaat oder Vertragsstaat als nationales Kulturgut eingestuft oder definiert worden ist und unter Verstoß gegen dessen Rechtsvorschriften zum Schutz nationalen Kulturgutes aus dessen Hoheitsgebiet verbracht worden ist.

Autorin

Nach § 40 ist auch der Handel mit „Kulturgut, das abhandengekommen ist, rechtswidrig ausgegraben oder unrechtmäßig eingeführt worden ist“, verboten. Damit werden erstmals durch das deutsche Gesetz die Bestimmungen der Herkunftsländer zum Schutz ihres eigenen nationalen Erbes ernst genommen. Irak und Syrien etwa haben seit Jahrzehnten, das Osmanische Reich sogar seit 1869 Kulturgutschutzgesetze, die die Ausfuhr von archäologischen Objekten unter Strafe stellen.

Doch ist mit dem Gesetz von 2016 nun der illegale Handel mit geraubten Antiken gestoppt? Das Gesetz sei ein großer Schritt nach vorne, lobte Markus Hilgert, Archäologe und Direktor des Vorderasiatischen Museums, vor knapp einem Jahr die Novelle. Doch heute macht sich unter den Experten Ernüchterung breit. Nach wie müsse man zusehen, dass im deutschen Online-Handel in überraschend großem Umfang archäologische Objekte aus dem östlichen Mittelmeerraum angeboten werden, 30 Prozent davon kommen laut Hilgert aller Wahrscheinlichkeit nach aus Raubgrabungen aus Syrien und dem Irak.

31 O-Ton Hilgert:

Das Problem, das sich dann jetzt stellt, und da wird es auch jetzt interessant für das Kulturgutschutzgesetz und für die Problematik insgesamt: Wir als Experten sind nicht in der Lage, aufgrund der Angebotsinformationen – a - zu prüfen, ob diese Objekte legal ausgeführt und legal eingeführt worden sind, und – b - ob sie authentisch sind. Und das trifft, was die Herkunftsangaben angeht, auf 90 Prozent der Objekte zu, die wir beobachten.

Autorin

Zu einem ähnlichen Schluss kommt auch Kriminalhauptkommissar Eckhard Laufer vom Hessischen Landeskriminalamt in Wiesbaden, einer der wichtigsten Polizeiexperten auf dem Gebiet der Kulturgutkriminalität.

32 O-Ton Laufer:

Nach den ersten Erfahrungen, die vorliegen, haben wir schon eine Verbesserung hinsichtlich der Einfuhrbestimmungen. Problematisch ist nach wie vor, ich rede hier explizit von archäologischen Objekten, die sich bereits in Deutschland befinden und dann in Verkehr gebracht werden, hier haben wir einen Status Quo, der sich fortsetzt, insofern, dass wir vorher schon immer wieder Dokumente oder Nachweise vorgelegt bekommen haben, die bei einer genauen

Prüfung nicht widerspiegeln, dass sie aus dem Herkunftsland tatsächlich legal ausgeführt worden sind.

Autorin

Der Grund: Da Gesetze nicht rückwirkend gelten können, wurden zahllose Stichtagsregelungen eingebaut. Ausgenommen vom Einfuhr- und Handelsverbot sind alle Kulturgüter, die sich vor dem 6. August 2016, also dem Tag des Inkrafttretens des Kulturgutschutzgesetzes, „rechtmäßig“ in Deutschland befunden haben. Als Nachweis der Legalität genügt der Beleg, dass das Objekt schon vor 2007 hier war, egal ob es gegen die Gesetze des Herkunftslandes außer Landes gebracht wurde. Für den Archäologen Michael Müller-Karpe ist das nichts anderes als das „Reinwaschen“ von Raubgut.

33 O-Ton Müller-Karpe:

Man hat im Grunde den gesamten Bestand an Raubgrabungsfunden, der derzeit im Handel, aber auch im Privatbesitz ist, ausgenommen vom gesetzlichen Schutz.

Autorin

Die Stichtagsregelungen machen es dem sogenannten Dunkelfeld leicht, Kulturgüter erst in den Grau- und dann in den legalen Markt zu schleusen. Denn als Nachweis, dass sich ein Objekt schon vor 2007 in Deutschland befunden hat, genügt die Erwähnung in einem Online-Auktionskatalog, ein einfacher Kaufbeleg, ein Brief der verstorbenen Oma, der das Stück als alten Familienbesitz erwähnt, oder auch: eine eidesstattliche Erklärung. Eine Steilvorlage für Kriminelle, um auch frisch ausgegrabene Antiken aus Raubgrabungen amtlich quasi legalisieren zu lassen, klagt Müller-Karpe.

34 O-Ton Müller-Karpe:

Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht zum Kulturgutschutz in Deutschland von 2013 selbst geschrieben, dass der Handel mit geplündertem Kulturgut international an dritter Stelle der illegalen Erwerbsquellen steht. Also nur übertroffen noch vom Rauschgift- und Waffenhandel. Dass für einen solch illegalen Handel eine eidesstattliche Erklärung eine ernsthafte Hürde darstellen sollte, ist eigentlich kaum vorstellbar.

Autorin

Dabei hätte es durchaus andere Möglichkeiten gegeben, mit dem

Rückwirkungsverbot umzugehen. Vorbilder gibt es im Naturschutz. Zum 1. Januar 2017 etwa ist ein Verbot des Tropenholzes Rio-Palisander in Kraft getreten, das im Gitarrenbau verwendet wurde. Während einer Übergangsfrist hatten Gitarrenbesitzer die Möglichkeit, ihre Instrumente registrieren zu lassen. Diese stehen nun unter Bestandsschutz und können auch weiterverkauft werden – für nicht registrierte Instrumente dagegen gilt ein striktes Handelsverbot.

Gerade an der eidesstattlichen Versicherung gibt es große Kritik der Behörden. Diese Möglichkeit sei noch auf den letzten Metern durch den Kunsthandel ins Gesetz gebracht worden - und auf Druck einzelner Bundesländer wie Hessen mit seinem starken Galerien- und Auktionsstandort Frankfurt. Eidesstattliche Versicherungen oder handgeschriebene Briefe von verstorbenen Verwandten würden bei polizeilichen Zugriffen auf verdächtige Antiquitäten-Transporte als Herkunftsnachweise immer mehr in Mode kommen, bestätigt das BKA. Zwar würden die Aussagen auf ihre Plausibilität hin geprüft – doch es ist nun an den Ermittlern und Behörden, den Besitzern das Gegenteil nachzuweisen. Ein mühseliges, kaum erfolgversprechendes Vorgehen.

35 O-Ton Rybczyk:

Gut wäre natürlich, wenn man eine Beweislastumkehr hätte,

Autorin

sagt auch Liane Rybczyk, von der Berliner Kulturbehörde. Sie muss im Zweifel entscheiden, ob bei Kontrollen beschlagnahmte Statuetten oder Keilschrifttafeln freigegeben werden oder nicht.

36 O-Ton Rybczyk:

Wenn ich jetzt keine Herkunftsnachweise habe, oder ich habe halt die Geschichte von der Oma von 1960, und ich kann es nicht wiederlegen, dann ist es frei.

Autorin

Der Kunst- und Auktionshandel hält dagegen: Die geforderten Herkunftsnachweise könne der seriöse Handel schlicht nicht erbringen.

37 O-Ton Sturm:

Was sollen die Kunsthändler machen, wenn es keine Herkunftsnachweise gibt, wenn sie aber wissen, dass sich die Kulturgüter unter Umständen schon über Jahre und Jahrzehnte in Deutschland legal befunden haben, sie das aber nicht nachweisen können, weil es keine Dokumentationspflicht gab bisher und weil vor allen Dingen der private Kunstbesitzer nicht jemand ist, der jeden Beleg, vor allen Dingen dann, wenn es sich um Erben handelt, aufbewahrt.

Autorin

Fragt Brigit Maria Sturm vom Kunsthändlerverband. Doch kann als Ausrede jetzt noch herhalten, dass sich Sammler und Händler jahrzehntelang nicht darum scherten, wo ihre kostbaren Stücke herkamen? Und warum haben sie ihre Bestände nicht registrieren lassen, bevor das Gesetz in Kraft trat? Zeit dafür hatte die Branche genug – stattdessen hat sie sich in einen erbitterten Abwehrkampf gestürzt, der dazu geführt hat, dass das Gesetz erneut an entscheidenden Stellen wirkungslos bleibt. Oder will der Handel sich nur nicht damit abfinden, dass sein Sammelgebiet geschlossen ist, weil auf legalen Wegen keine neue Ware mehr auf den Markt kommen kann? Monika Grütters verweist darauf, dass mehr politisch nicht durchsetzbar war – und Gesetze nicht rückwirkend Geltung entfalten dürfen.

38 O-Ton Grütters:

Wir können nur die Einhaltung unserer jetzt immerhin geltenden Regeln einfordern und alles, was davor in den Markt gekommen ist, und offensichtlich mit Beleg, darf weiterhin hier gehandelt werden. Ich glaube nur, dass inzwischen die Stimmung in der Gesellschaft so hoch anders ist als noch vor zehn Jahren, dass irgendwann dieser Markt nicht mehr funktionieren wird.

Autorin

In der Tat: Nur wenn es – ähnlich wie zuletzt bei NS-Raubkunst - einen Bewusstseinswandel bei Sammlern und Händlern gibt, dass archäologische Kulturgüter mit unklarer Herkunft tabu sind, wird der Anreiz für Raubgräber und Plünderer zurückgehen. Doch danach sieht es nicht aus.

Die Auktionshäuser Lempertz und Nagel haben ihre China-Auktionen dieses Jahr ins Ausland verlegt – als Reaktion auf das deutsche Kulturgutschutzgesetz. Derweil setzt die Branche ihre Hoffnungen auf die FDP und deren Forderung: Freiheit für die Kunst und für den Markt!